



Bild © Syda Productions, 2014/Shutterstock.com

**Früh übt sich: Dies gilt besonders für das Sport treiben. So haben nicht nur die Bekleidungs- und Musikindustrie seit langem Minderjährige als potentielle Kunden für sich entdeckt, auch Sportstudios zielen – völlig zu Recht – auf diese Klientel. Schließlich ist der begeisterte Jugendliche von heute das zufriedene Mitglied von morgen.**

**D**ennoch gilt es, hierbei bestimmte Aspekte zu beachten, denn wenn Minderjährige Verträge schließen, steht ihnen das Gesetz mit besonderen Vorschriften schützend zur Seite. Dies gilt insbesondere, wenn sie längerfristig gebunden werden sollen, so z.B. bei Dauerschuldverhältnissen wie Fitnessstudioverträgen. Daher sollte hierbei von vornherein Grundlegendes beachtet werden, um größtmögliche Rechtssicherheit zu erzielen.

### Vertragsschluss

Zunächst sollte beim Vertragsabschluss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass ein Minderjähriger gemäß § 107 BGB zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Da ein Minderjähriger durch einen Mitgliedschaftsvertrag ja nicht nur rechtliche Vorteile erlangt – er kann

zwar trainieren, muss hierfür aber auch den entsprechenden Beitrag zahlen – muss der gesetzliche Vertreter also dem Vertrag zustimmen. Geschieht dies nicht durch dessen vorherige Einwilligung, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags gemäß § 108 Abs. 1 BGB von der nachträglichen Genehmigung des Vertreters ab. Diese kann aber von beiden Elternteilen versagt werden.

### Beide Unterschriften

Gesetzliche Vertreter sind grundsätzlich beide Elternteile, es sei denn, ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht oder ein Elternteil ist verstorben. Daher sollte auf dem Vertrag um die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten unbedingt gebeten werden. Fehlt die Unterschrift der Eltern auf dem Vertrag des minderjährigen Interessenten, können diese dem Vertrag die Genehmigung versagen, mit der Folge, dass kein wirksamer Vertrag zwischen dem minderjährigen Mitglied und dem Studio zustande gekommen ist.

Häufig geben sich Studios aber auch nur mit einer Unterschrift, also entweder von Mutter oder Vater zufriedener. In diesem Fall kann der jeweils andere Elternteil – also der, der den Vertrag nicht unterschrieben hat – dem Vertrag auch beliebig im Nachhinein die Genehmigung versagen. Rechtsfolge dieser nachträglichen Zustimmungsverweigerung ist, dass der Vertrag des minderjährigen Kindes dann von Anfang an unwirksam ist, und das Studio womöglich Rückzahlungsansprüchen hinsichtlich bereits erfolgter Beitragszahlungen ausgesetzt ist.

### Konkludente Genehmigung?

Allerdings ist nicht gleich jeder Vertrag, der nur eine oder keine Unterschrift der gesetzlichen Vertreter trägt, von Anfang an unwirksam. Denn die erforderliche Einwilligung bzw. Genehmigung der Eltern kann man auch auf Umwegen „konstruieren“. So können Eltern durch ihr Verhalten konkludent dem Vertragsabschluss zustimmen, so z.B. durch:

- das Werben des Kindes als Mitglied bei eigener Mitgliedschaft durch ein Elternteil,
- das Bezahlen des Vertrages des Kindes vom eigenen Konto der Eltern,
- das gemeinsame Trainieren von Eltern und Minderjährigem
- dem Fahren zum Training, etc..

Dies benötigt sicher eine Prüfung des Einzelfalls, Indizien hierfür sind dies jedoch allemal.

### Fazit

Um auf Nummer sicher zu gehen, sollte der Vertrag zur Unterschrift beider Eltern mit nach Hause gegeben werden. Denn in den meisten Fällen werden die Minderjährigen mit nur einem Elternteil beim Beratungsgespräch vorstellig. Wegen der Gefahr von Rückzahlungsforderungen, sollte hier aber der aufwendigere Weg eingeschlagen und der Vertrag zur Unterzeichnung durch beide Elternteile mitgegeben werden. Bestenfalls laden Sie beide Eltern ins Studio ein und gewinnen nicht nur das Kind, sondern auch die Eltern als neue Vertragspartner.

### Adresse sichern

Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass beim Vertragsabschluss mit einem Minderjährigen auch die Adresse mit Vor- und Nachnamen von zumindest einem der Erziehungsberechtigten aufgenommen wird. Denn auch wenn Vertragspartner und damit Zahlungspflichtiger grundsätzlich das minderjährige Mitglied ist, so hat im Falle von z.B. Zahlungsverzügen sämtlicher Schriftwechsel mit den gesetzlichen Vertretern, also den Eltern, stattzufinden. Falls dann jedoch die vom Minderjährigen im Vertrag angegebene Adresse eine andere als die der Erziehungsberechtigten sein sollte, hätte das Studio eventuell das Problem der korrekten Adressermittlung.

### Vertragslänge beachten

Ebenso ist das Alter des minderjährigen Mitglieds bei der Vertragslaufzeit zu berücksichtigen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass Mitglieder, die bei Vertragsabschluss minderjährig sind, nicht über ihr 19. Lebensjahr hinaus vertraglich gebunden werden dürfen. Bietet das Studio also auch Vertragslaufzeiten von 24 Monaten an, bedeutet dies, dass mit einem Mitglied, welches z.B. bei Vertragsabschluss 3 Monate vor seinem 18. Geburtstag steht, also maximal eine Laufzeit von 15 Monaten abgeschlossen werden darf. Daher schließen manche Studios grundsätzlich mit Minderjährigen nur Verträge mit 12 Monaten Laufzeit ab.

### Endlich volljährig!

Kommt der große Tag, so kann der Minderjährige nun selbst Verträge ohne das Zustimmungserfordernis seiner Eltern abschließen, d.h. es entfällt die elterliche Zuständigkeit für die Genehmigung. Dies hat ganz praktische Bedeutung für den Fall, dass ein Vertrag ohne die Zustimmung der Eltern vorliegt und damit ein von Anfang an schwebend unwirksamer Vertrag besteht. Wird der Minderjährige während der Vertragslaufzeit volljährig, kann er den bis dahin schwebend unwirksamen Vertrag dann selbst genehmigen. Dies geschieht in der Praxis am meisten durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen des Studios. Durch das Trainieren nach Eintritt der Volljährigkeit liegt nämlich eine eigene Genehmigung des nun Volljährigen vor. Deshalb sind im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss von Minderjährigen die Check-In-Listen „bares Geld wert“, denn durch sie lässt sich belegen, dass der Minderjährige nach Eintritt der Volljährigkeit die Leistungen genutzt und damit seinen Vertrag selbst genehmigt hat.

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits- oder mietrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät  
Dr. Wehler, Feist & Kollegen  
Spindelstraße 64  
33604 Bielefeld  
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0  
Fax: 0521 / 98 63 74 - 29  
www.rae-wfr.de  
Studio-Support@rae-wfr.de

